

Dieses Merkblatt dient als Hilfe zur Erstellung einer Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096:2014-05 für Gebäude oder Betriebe.

Eine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen:

Teil	Beschreibung	Zielgruppe	Bemerkung
A	Aushang mit allgemein gültigen Hinweisen	Alle Benutzer des Gebäudes bzw. Betriebes	An auffälligen Stellen anzubringen
B	Dienstanweisung, Merkblatt, Broschüre	Bewohner, Beschäftigte ohne besondere Brandschutzaufgaben	
C	Dienstanweisung, Merkblatt, Broschüre	Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben	

Die Teile A und B sind zur besseren Übersichtlichkeit in besonderen Merkblättern behandelt.

Eine Brandschutzordnung (Teile A, B und C) ist immer im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle aufzustellen.

Allgemeines

Jede Person mit besonderen Brandschutzaufgaben muss den Teil C mind. in Papierform zur persönlichen Unterrichtung erhalten.

Der Empfang sollte schriftlich bestätigt werden. Die Übergabe sollte mit einer Belehrung verbunden werden, die in regelmäßigen Zeitabständen von max. 2 Jahren wiederholt wird.

Anforderungen an die Ausführung

Die Brandschutzordnung Teil C sollte in Form von Merkblättern, Broschüren o.ä. hergestellt werden. Für den Teil C ist das Format A4, A5 oder A6 nach DIN EN ISO 216 zu verwenden. Für Pläne und Zeichnungen darf auch das Format A3 verwendet werden.

Schrift und grafische Gestaltung sind freigestellt; der Text muss eindeutig und leicht erfassbar sein. Graphische Symbole und Sicherheitszeichen dürfen verwendet werden, sofern diese anderen Regelwerken nicht entgegenstehen (siehe ASR A1.3).

Es muss sichergestellt sein, dass Teil C stets auf dem aktuellen Stand ist. In Zeitabständen von max. 2 Jahren ist dies zu prüfen.

Inhalt

Der Inhalt des Teils C wird durch Überschriften in Abschnitte gegliedert, deren Reihenfolge durch die Norm festgelegt wurde. Zusätzliche Überschriften sind nicht zulässig, nichtzutreffende können entfallen.

Folgende Überschriften können verwendet werden:

- a) Einleitung
- b) Brandverhütung
- c) Meldung und Alarmierungsverlauf
- d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- e) Löschmaßnahmen
- f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- g) Nachsorge
- h) Anhang

Die Abschnitte sind mit Text, Zeichnungen usw. entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszufüllen. Dort können z.B. folgende Regelungen enthalten sein:

zu a) Einleitung:

Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung, Geltungsbereich, Inkraftsetzung mit Datum und Unterschrift, Personenkreis (Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

zu b) Brandverhütung:

Verantwortliche(n) für die nachfolgenden Aufgaben benennen und die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche beschreiben; Aufgaben und Tätigkeiten können z. B. sein:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen;
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr), Rettungswegen;
- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (siehe DIN 4066, DIN ISO 7010, ASR A 1.3);
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen);
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche;
- Überwachen des Rauchverbots;
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach DIN ISO 23601 sowie Fortschreiben der Brandschutzordnung;
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen;
- Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen (auch in Teilbereichen);
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.

zu c) Meldung und Alarmierungsablauf

- Feuerwehr, Selbsthilfkräfte, Rettungsdienst, Polizei alarmieren; Brandmeldung (z. B. direkt, durch Pförtner, Telefonzentrale) gegebenenfalls an betriebseigenen Arzt, Unfallstation, Krankentransport usw. weitergeben;
- Hausalarm (z. B. nach Alarmstufen) auslösen;
- Bestimmte Personen (z. B. Geschäftsleitung, Sicherheitsingenieure, Brandschutzbeauftragte oder deren Stellvertreter) unterrichten;
- Verantwortung zur Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes festlegen.

zu d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

- Räumung (siehe DIN 14011) durchführen und überprüfen (auch in Teilbereichen);

- Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen;
- Betriebsunterbrechungen anordnen;
- bestimmte Sachwerte bergen;
- besondere technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung) in Betrieb nehmen;
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen, Photovoltaikanlagen, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Server) außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen.

zu e) Löschmaßnahmen

- Aufgaben für die Selbsthilfekräfte (z. B. Treffpunkt, Ausrüstung, Leitung) festlegen;
- Nichtautomatische Löschanlagen (z. B. Sprühflutanlagen; Berieselungsanlage) in Betrieb nehmen;
- Löschwasserrückhaltevorrichtungen schließen.

zu f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Zugang zur Brandstelle und Umgebung freimachen;
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung freihalten;
- Lotsen aufstellen;
- geeigneten Ansprechpartner für die Feuerwehr bereitstellen;
- Pläne (z. B. Feuerwehr- oder Evakuierungspläne), Schlüssel und sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen;
- Zugänge/ Zufahrten ermöglichen.

zu g) Nachsorge

- Sicherung der Brandstelle;
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen).

zu h) Anhang

- Pläne
- Zeichnungen
- funktionsbezogene Merkblätter, Checklisten